

Steuerrecht in der Schweiz

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz¹

1. Allgemeines

Unter dem Titel „EFD-Schwerpunkte“ gibt das Eidgenössische Finanzdepartement jährlich eine Publikation heraus, in dem sie die Schwerpunkte der schweizerischen Finanzmarkt- und Steuerpolitik beschreibt.² Informativ, aber kritiklos beschreibt das Departement (Finanzministerium) seine Arbeit, wohingegen die Literatur einen kritischen Überblick gibt.³

Die sog. „Steuergerechtigkeits-Initiative“ der linken Sozialdemokratischen Partei (sp) ist in der Volksabstimmung am 28.11.2010 gescheitert. Sie zielte darauf, die kantonale Souveränität in Steuerfragen zwar nicht ganz auszuschalten, aber doch markant einzuschränken. Vermögende Einzelpersonen sollten stärker zur Kasse gebeten und die Umverteilung stärker in Gang gesetzt werden. Die Volksabstimmung fiel dann auch deutlich aus: Fast 20 der 26 Kantone und Halbkantone votierten gegen die Initiative, der Nein-Anteil der stimmberechtigten Bürger fiel mit 58,5% ebenso deutlich aus.⁴

Der Bundesrat plant gemäß einer in die Vernehmlassung geschickten Vorlage einen Systemwechsel bei der Besteuerung selbstgenutzten Wohneigentums: Der sog. Eigenmietwert soll abgeschafft werden, dafür soll der Abzug von Schuldzinsen zeitlich und betragsmäßig beschränkt werden. Möglich soll ferner ein Abzug für besonders wirkungsvolle Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen sein (in diesem Zusammenhang stehen auch eine überwiesene Motion über Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen, die Volksinitiative „Sicheres Wohnen im Alter“ sowie zwei Volksinitiativen zum Thema des steuerprivilegierten Bausparens).⁵ Die sog. kalte Progression soll künftig jährlich ausgeglichen werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung trat am 01.01.2011 in Kraft.

a) EU/OECD-Steuerstreit

In dieser Frage kam im Laufe des Jahres 2010⁶ langsam Bewegung, indem der Bund behutsam eine Öffnung durch Sondierungsgespräche vorantrieb. Im Konflikt um die Unternehmensbesteuerung ist die Schweiz nun bereit, mit der EU darüber zu reden, worüber man reden will. Eine direkte Verhandlung über einen Kodex für die Unternehmensbesteuerung ist dies noch nicht.

Der Streit mit der EU um die kantonalen Steuerregimes für Holdings, Domizil- und gemischte Gesellschaften tritt im 1. Quartal des Jahres 2011 in die „heiße Phase“. Während die EU Gesprächsbereitschaft signalisiert, zeigen auch die Kantone den Willen zur Lösungsfindung. Die Lösung dürfte dahin gehen, daß die heutigen kantonalen Steuer-

privilegien aufgegeben und EU-konforme Steuervergünstigungen eingeführt werden.⁷ Einzelne Kantone wie der Kanton Neuenburg legen Steuergesetzrevisionen vor, die europakompatibel sind. Vorgesehen ist eine Halbierung des kantonalen Gewinnsteuersatzes für Unternehmen; dafür sollen künftig alle juristischen Personen der gleichen tiefen Steuer unterliegen. Für viele Kantone (namentlich Genf und Zürich) wäre dies ein enormer Kraftakt, da sich die Steuerausfälle auf hunderte von Millionen Franken belaufen dürften. Innerhalb einer längeren Übergangsfrist wird es etwa von SwissHoldings als machbar betrachtet.⁸

b) Pauschalbesteuerung

Das Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer soll nun eine Bestimmung über die Besteuerung nach dem Aufwand erhalten. Das Gesetz befindet sich nun in der Vernehmlassung. Dem erläuternden Bericht des Bundesrates vom August 2010 ist zu entnehmen, dass es nun eine bundeseinheitliche (harmonisierte) Regelung geben soll, die den interkantonalen Steuerwettbewerb auf diesem Gebiet zumindest einschränken soll. Hier ist der Bund bereits im September 2010 der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren gefolgt. Tenor ist eine Verschärfung der Voraussetzungen, allerdings eine grundsätzliche Beibehaltung. Für alte Fälle ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Im Kanton Zürich wurde die Pauschalbesteuerung bereits im Jahr 2009 abgeschafft. Dies hatte zur Folge, daß rund die Hälfte der Pauschalbesteuerten den Kanton Zürich verlassen hat. Von 201 Personen haben 66 den Kanton verlassen, weitere 26 gar das Land. Die meisten zogen in die Kantone Schwyz, Graubünden und Zug. Da die Pau-

Die mit ►► gekennzeichneten Entscheidungen können unter www.steuerecht.org in der Online-Variante dieses Hefts abgerufen werden.

1 Der Beitrag erscheint in seiner Langfassung als jährlicher Bericht in der Zeitschrift *Recht der internationalen Wirtschaft* unter *Wagner/Plüss*, Aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Wirtschafts- und Steuerrecht, RfW 2011, Mai- oder Juni-Ausgabe; zuletzt RfW 2010, 177 ff.

2 Siehe auch www.efd.admin.ch.

3 *Glauser/Beusch*, Entwicklungen im Steuerrecht, SJZ 106 (2010), 266 ff.

4 NZZ vom 1.10.2010 („Umverteilung als Maxime“) und vom 29.11.2010 („Angriff auf den Steuerwettbewerb gestoppt“).

5 Weiterführend *Glauser/Beusch*, Entwicklungen im Steuerrecht, SJZ 106 (2010) S. 266 ff.

6 NZZ vom 20.8.2010 („Die Schweiz bewegt sich im Steuerstreit“).

7 NZZ vom 09.01.2011 („Kantone signalisieren Entgegenkommen – sie stellen aber Bedingungen“).

8 Ebenda.

schalbesteuerung zu eher moderaten Steuern führte, hatten die Wegzüge kaum Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Gemeinden und des Kantons. Von einzelnen der Verbliebenen ist zwischenzeitlich bekannt geworden, daß Vermögensumschichtungen und -umstrukturierungen ermöglicht haben, die Steuerbelastung bei ordentlicher Besteuerung gegenüber der früheren Pauschalbesteuerung zu senken. Innenpolitisch ist die Diskussion um Pauschalbesteuerung und die Ablehnung der sp-Steuerinitiative eng verknüpft mit den Fragen des Finanzausgleichs. Die Nachlese zur Steuerinitiative wird zum Vorspiel der Debatte um den Finanzausgleich der Kantone.⁹

2. Steueramnestie, Steuerstrafrecht

Am 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die straflose Selbstanzeige in Kraft getreten. Die Neuregelung gilt sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer.¹⁰ Die Steueramnestie führte allein im Kanton Zürich zu 1.400 Selbstanzeigen, bei denen die nicht versteuerten Beträge 666 Mio. CHF erreichten. Im Kanton Bern waren es bisher 590 Selbstanzeigen mit einem Mehrertrag von 8,3 Mio. CHF. Schweizweit meldeten sich bisher gut 5.000 Steuerpflichtige. Die Amnestie gilt zeitlich unbefristet, Steuerpflichtige können sie allerdings nur einmal im Leben in Anspruch nehmen.

3. Die neue Schweizer UID-Nummer

Geht es nach den Plänen des Bundes, wird ab 2011 jedes Unternehmen, das in der Schweiz aktiv ist, eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) erhalten. Die Pläne sind vom Parlament im Juni dieses Jahres abschließend genehmigt worden.

Die UID soll den Kontakt zwischen Unternehmen und Verwaltungsstellen erleichtern. Die heute bestehende Vielzahl von unterschiedlichen Identifikationsnummern soll nach und nach reduziert und Mehrspurigkeiten beseitigt werden. Schließlich verspricht die neue Nummer mehr Effizienz und Sicherheit im elektronischen Verkehr. Bereits jetzt ist geplant, daß die Handelsregisternummer sowie die AHV- und die Mehrwertsteuernummer durch die UID-Identifikation abgelöst werden.

Begonnen wird nicht bei null. So wird das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), das vom Bundesamt für Statistik (BFS) geführt wird und das mit rund 700'000 Einträgen bereits den größten Teil der heute bestehenden Unternehmen umfaßt, als Referenzgrundlage für die UID dienen. Dieses Register umfaßt bereits alle aktiven Unternehmen, die von den kantonalen Handelsregistern und der Mehrwertsteuerverwaltung geführt werden. Angeschlossen sind vornehmlich Privatunternehmen, aber auch Unterneh-

men des öffentlichen Sektors. Die UID wird aus neun Ziffern bestehen, wird zufällig zugeteilt und enthält keine Informationen, die auf den Träger schließen lassen (nicht-sprechende Nummer). Als Hinweis auf die Schweizer Herkunft der Nummer wird ihr die Landesidentifikation „CHE“ vorangestellt. Die letzte Ziffer versteht sich als Prüfziffer (P). Bei Unternehmen, die bereits eine BUR-Nummer haben, muß eine Neuzuteilung nicht erfolgen. Hier muß einzig die BUR-Nummer um das Präfix CHE ergänzt werden. Neue Gesellschaften erhalten die UID-Nummer bei ihrem ersten Behördenkontakt.

Von einer elektronischen Steuererklärung ist die Schweiz noch weit entfernt. Erst im Jahr 2013 sollen in einigen Versuchsgemeinden elektronische Steuerklärungen eingereicht werden können. Möglicherweise kann dieser Versuch ab 2014 kantonsweit im Kanton Zürich durchgeführt werden.

4. Mehrwertsteuer

Mit dem auf den 01.01.2010 in Kraft getretenen revidierten *Mehrwertsteuergesetz* (erster Teil) sollte ein „Wandel in der Steuerphilosophie“ vorgenommen werden.¹¹ Der Bundesrat hat am 28.05.2010 einen Bericht „Weitere Varianten zur nachhaltigen Vereinfachung der Mehrwertsteuer“ herausgegeben. Nach der Prüfung mehrerer Varianten lasse sich sagen, daß das bereits in der Botschaft enthaltene Einheitssatzmodell die deutlichste Verbesserung gegenüber dem Status quo ermögliche und im Durchschnitt aller Kriterien auch besser abschneiden als die übrigen beiden Varianten. Aufgrund der Prüfungsergebnisse habe der Bundesrat entschieden, dem Parlament weiterhin das Einheitssatzmodell zur Umsetzung zu empfehlen.

Mit der Umsetzung der Revision (zweiter Teil) beschäftigte sich der Nationalrat am 15.12.2010. Das von der Regierung vorgeschlagene Einheitssatzmodell stieß auf wenig Gegenliebe. Dieser wies es zurück mit dem Auftrag, eine Vorlage mit zwei Sätzen (reduziert für Nahrungsmittel und Gastgewerbe) und mehr Ausnahmen (etwa für Gesundheit, Kultur und Sport) zu erarbeiten. Die Vorlage geht nun zuerst an den Ständerat. Sollte dieser der Entscheidung des Nationalrates folgen, wird sich die Revision auch inhaltlich wesentlich ändern müssen.

⁹ Auch die innerschweizer Kantone waren mit dieser Gangart einverstanden, s. NZZ vom 10.12.2010 („Zentralschweizer Ja zur Pauschalbesteuerung“). Diskutiert wird die Anbindung des kantonalen Finanzausgleichs an das Steuersubstrat, s. NZZ vom 30.11.2010 („Nach den Steuern nun der Finanzausgleich“).

¹⁰ Da die Amnestie eben auch kantonale Steuern betrifft, kann sie Gegenstand eines Volksentscheids sein. Im Kanton Genf wird im Februar 2011 darüber abgestimmt, s. NZZ vom 22.01.2011 („Steueramnestie kommt in Genf vors Volk“).

¹¹ *Glaser* in NZZ vom 03.12.2009 („Die Mehrwertsteuerreform als stille Revolution“).

schalbesteuerung zu eher moderaten Steuern führte, hatten die Wegzüge kaum Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Gemeinden und des Kantons. Von einzelnen der Verbliebenen ist zwischenzeitlich bekannt geworden, daß Vermögensumschichtungen und -umstrukturierungen ermöglicht haben, die Steuerbelastung bei ordentlicher Besteuerung gegenüber der früheren Pauschalbesteuerung zu senken. Innenpolitisch ist die Diskussion um Pauschalbesteuerung und die Ablehnung der sp-Steuerinitiative eng verknüpft mit den Fragen des Finanzausgleichs. Die Nachlese zur Steuerinitiative wird zum Vorspiel der Debatte um den Finanzausgleich der Kantone.⁹

2. Steueramnestie, Steuerstrafrecht

Am 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die straflose Selbstanzeige in Kraft getreten. Die Neuregelung gilt sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer.¹⁰ Die Steueramnestie führte allein im Kanton Zürich zu 1.400 Selbstanzeigen, bei denen die nicht versteuerten Beträge 666 Mio. CHF erreichten. Im Kanton Bern waren es bisher 590 Selbstanzeigen mit einem Mehrertrag von 8,3 Mio. CHF. Schweizweit meldeten sich bisher gut 5.000 Steuerpflichtige. Die Amnestie gilt zeitlich unbefristet, Steuerpflichtige können sie allerdings nur einmal im Leben in Anspruch nehmen.

3. Die neue Schweizer UID-Nummer

Geht es nach den Plänen des Bundes, wird ab 2011 jedes Unternehmen, das in der Schweiz aktiv ist, eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) erhalten. Die Pläne sind vom Parlament im Juni dieses Jahres abschließend genehmigt worden.

Die UID soll den Kontakt zwischen Unternehmen und Verwaltungsstellen erleichtern. Die heute bestehende Vielzahl von unterschiedlichen Identifikationsnummern soll nach und nach reduziert und Mehrspurigkeiten beseitigt werden. Schließlich verspricht die neue Nummer mehr Effizienz und Sicherheit im elektronischen Verkehr. Bereits jetzt ist geplant, daß die Handelsregisternummer sowie die AHV- und die Mehrwertsteuernummer durch die UID-Identifikation abgelöst werden.

Begonnen wird nicht bei null. So wird das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), das vom Bundesamt für Statistik (BFS) geführt wird und das mit rund 700'000 Einträgen bereits den größten Teil der heute bestehenden Unternehmen umfaßt, als Referenzgrundlage für die UID dienen. Dieses Register umfaßt bereits alle aktiven Unternehmen, die von den kantonalen Handelsregistern und der Mehrwertsteuerverwaltung geführt werden. Angeschlossen sind vornehmlich Privatunternehmen, aber auch Unterneh-

men des öffentlichen Sektors. Die UID wird aus neun Ziffern bestehen, wird zufällig zugeteilt und enthält keine Informationen, die auf den Träger schließen lassen (nicht-sprechende Nummer). Als Hinweis auf die Schweizer Herkunft der Nummer wird ihr die Landesidentifikation „CHE“ vorangestellt. Die letzte Ziffer versteht sich als Prüfziffer (P). Bei Unternehmen, die bereits eine BUR-Nummer haben, muß eine Neuzuteilung nicht erfolgen. Hier muß einzig die BUR-Nummer um das Präfix CHE ergänzt werden. Neue Gesellschaften erhalten die UID-Nummer bei ihrem ersten Behördenkontakt.

Von einer elektronischen Steuererklärung ist die Schweiz noch weit entfernt. Erst im Jahr 2013 sollen in einigen Versuchsgemeinden elektronische Steuerklärungen eingereicht werden können. Möglicherweise kann dieser Versuch ab 2014 kantonsweit im Kanton Zürich durchgeführt werden.

4. Mehrwertsteuer

Mit dem auf den 01.01.2010 in Kraft getretenen revidierten *Mehrwertsteuergesetz* (erster Teil) sollte ein „Wandel in der Steuerphilosophie“ vorgenommen werden.¹¹ Der Bundesrat hat am 28.05.2010 einen Bericht „Weitere Varianten zur nachhaltigen Vereinfachung der Mehrwertsteuer“ herausgegeben. Nach der Prüfung mehrerer Varianten lasse sich sagen, daß das bereits in der Botschaft enthaltene Einheitssatzmodell die deutlichste Verbesserung gegenüber dem Status quo ermögliche und im Durchschnitt aller Kriterien auch besser abschneiden als die übrigen beiden Varianten. Aufgrund der Prüfungsergebnisse habe der Bundesrat entschieden, dem Parlament weiterhin das Einheitssatzmodell zur Umsetzung zu empfehlen.

Mit der Umsetzung der Revision (zweiter Teil) beschäftigte sich der Nationalrat am 15.12.2010. Das von der Regierung vorgeschlagene Einheitssatzmodell stieß auf wenig Gegenliebe. Dieser wies es zurück mit dem Auftrag, eine Vorlage mit zwei Sätzen (reduziert für Nahrungsmittel und Gastgewerbe) und mehr Ausnahmen (etwa für Gesundheit, Kultur und Sport) zu erarbeiten. Die Vorlage geht nun zuerst an den Ständerat. Sollte dieser der Entscheidung des Nationalrates folgen, wird sich die Revision auch inhaltlich wesentlich ändern müssen.

⁹ Auch die innerschweizer Kantone waren mit dieser Gangart einverstanden, s. NZZ vom 10.12.2010 („Zentralschweizer Ja zur Pauschalbesteuerung“). Diskutiert wird die Anbindung des kantonalen Finanzausgleichs an das Steuersubstrat, s. NZZ vom 30.11.2010 („Nach den Steuern nun der Finanzausgleich“).

¹⁰ Da die Amnestie eben auch kantonale Steuern betrifft, kann sie Gegenstand eines Volksentscheids sein. Im Kanton Genf wird im Februar 2011 darüber abgestimmt, s. NZZ vom 22.01.2011 („Steueramnestie kommt in Genf vors Volk“).

¹¹ *Glaser* in NZZ vom 03.12.2009 („Die Mehrwertsteuerreform als stille Revolution“).

Allerdings ändern sich die Mehrwertsteuersätze: Bisher zum Normalsatz von 7,6% steuerbare Lieferungen und Dienstleistungen erhöhen sich auf 8,0%. Die bisher zum Sondersatz von 3,6% steuerbare Beherbergungsleistungen erhöhen sich auf 3,8%, diejenigen auf 2,4% reduzierten sich auf 2,5%.

5. Unternehmensbesteuerung

a) Unternehmenssteuerreform II

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ist auf den 01.01.2011 der Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip vollzogen worden. Nach dem bisherigen System war nur die Rückzahlung von Nominalkapital steuerfrei; dagegen unterlagen Kapitaleinlagen in der Form von Agios oder Zuschüssen bei ihrer Rückzahlung der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer. Mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip sind nur noch Ausschüttungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter steuerbar, die nicht eine Rückzahlung von Kapitaleinlagen darstellen. Die Rückzahlung von Einlagen, Agios und Zuschüssen bzw. Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31.12.1996 geleistet worden sind, werden nun gleichbehandelt wie die Rückzahlung von Grundkapital, d.h., sie unterliegen weder der Verrechnungssteuer noch der Einkommensteuer.

Der Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip hat Folgen für die Buchhaltung und die Aufstellung des Jahresabschlusses. Künftig ist zwischen Reserven aus Kapitaleinlagen und übrigen Reserven zu unterscheiden. Ausschüttungsbeschlüsse müssen diesbezüglich klar abgefaßt sein. Die Erfassung von Kapitaleinlagen, die nach dem 31.12.1996 geleistet worden sind, erfordert eine Übergangsregelung. Solche Kapitaleinlagen müssen spätestens in der Bilanz für das Geschäftsjahr 2011 ausgewiesen und bis 30 Tage nach der Genehmigung der entsprechenden Jahresrechnung der Eidg. Steuerverwaltung nachgemeldet werden; andere Nachmeldungen sind voraussichtlich nicht möglich. Künftig muß dann jede Veränderung der Reserven aus Kapitaleinlagen gemeldet werden.

In Kraft gesetzt hat der Bundesrat weiter eine Verordnung zur Privilegierung der Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Veröffentlicht hat die Eidg. Steuerverwaltung zwei wichtige Kreisschreiben betreffend Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie betreffend Steuerermäßigungen auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.¹²

b) Unternehmenssteuerreform III

Ziel der Unternehmenssteuerreform III ist ein attraktives steuerliches Umfeld für Unternehmen; dies als erkannte Voraussetzung zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung in der Schweiz.¹³ Die zentralen Elemente der Reform

sind die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital sowie die Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der Konzernfinanzierung. Als ersten Schritt hat der Bundesrat am 18.06.2010 eine entsprechende Änderung der Verrechnungs- und Stempelsteuerverordnung verabschiedet, die am 01.08.2010 in Kraft getreten ist.

Der Bundesrat schlägt zudem Anpassungen bei den kantonalen Holding- und Verwaltungsgesellschaften vor. In- und ausländische Erträge dieser Gesellschaften sollen künftig gleichbehandelt werden. Eine Vernehmlassungsvorlage ist in Ausarbeitung.

6. Doppelbesteuerungsabkommen, Amtshilfe

Nach der OECD-Konformitätserklärung der Schweiz vom 13.3.2009 war klar, daß das DBA D-CH mit der sog. großen Auskunfts-klausel analog Art. 26 OECD-Musterabkommen „nachgerüstet“ wird. Das so geänderte DBA wurde nun am 27.09.2010 von den jeweiligen Finanzministern revidiert und soll im Jahr 2011 ratifiziert werden. Schließlich sollen bis Herbst 2012 Verhandlungen über eine umfassende Revision des DBA-Schweiz beginnen. Seit dem Frühjahr 2009 wurden nun 31 von 75 Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz abgeschlossen hat, revidiert bzw. verhandelt.¹⁴ Seit dem 01.10.2010 gilt für das Verfahren die neue Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen vom 01.09.2010.

Zur Regelung der Amtshilfeverfahren wurde nun ein Gesetz in die Vernehmlassung geschickt, wonach Amtshilfe nur im Einzelfall auf Anfrage geleistet werden soll. Bei Gesuchen, die auf gestohlenen Daten basieren, werden keine Informationen gewährt. Ungelöst bleibt vorerst die Frage, ob auch schweizerische Steuerbehörden Bankinformationen, die sie nach hiesigem Steuerrecht nicht erhalten würden, die aber für die Amtshilfe eingeholt und übermittelt wurden, gebrauchen dürfen. Damit würde auch im Inland die strikte Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug aufgeweicht, allerdings nur bei Steuerpflichtigen, die zugleich im Ausland Steuern entrichten müssen. Eine frühere Beschwerde, ausgerechnet (wieder) im Fall des liechtensteinischen Treuhänders *Herbert Batliner*, wurde vom Bundesgericht als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen.¹⁵

¹² KS 26 und KS 27.

¹³ Vgl. die Übersicht auf www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00579/00608/01329.

¹⁴ Vgl. die Übersicht auf www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00579/00608/00642; weiterführend *Oesterheld/Grüninger*, Steuerrechtliche Entwicklungen (besonders im Jahr 2009), SZW 1/2010, S. 37 ff.; *Glauser/Beusch*, SJZ 106 (2010), 266 ff.

¹⁵ „Heikles zum Bankgeheimnis“, s. NZZ vom 13.01.2011. Hierzu s. BGE 2C514/2007 vom 02.10.2007.

7. Rechtsprechung in Steuersachen

Wir berichteten zuletzt über die Herausgabe von Bankdaten eines amerikanischen Staatsbürgers und dessen BVI-Gesellschaft. Dies war Gegenstand eines aufsehenerregenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.03.2009. Anders entschied das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 21.01.2010: Die Richter kamen darin zum Schluß, daß bei schwerer und fortgesetzter Steuerhinterziehung keine Amtshilfe geleistet werden darf.¹⁶ Das Bundesverwaltungsgericht stoppte mit der Entscheidung vom 22.01.2010 die Lieferung von Kontendaten amerikanischer UBS-Kunden an die USA.¹⁷

Weil sie in größerem Umfang ihre Geburtstagsparty als Geschäftsausgaben deklarierten, wurde ein Wirtschaftsinformatiker-Paar wegen Urkundenfälschung und Steuerbetrag zu Geldstrafen verurteilt.¹⁸ Das Bundesstrafgericht entschied in einem Fall, daß die zuständige Herausgabe von Daten von der Steuerbehörde an ein Gericht nicht mit Verweis auf das Steuergeheimnis verweigert werden dürfe.¹⁹ In zwei Entscheidungen befaßte sich das Bundesgericht mit der Qualifikation von Personen als gewerbsmäßige Liegenschaftshändler bzw. gewerbsmäßige Wertschriftenhändler.²⁰ Daß eine Privatperson mit Wertschriftenanlagen zum gewerbsmäßigen Wertschriftenhändler wird, hängt nach der Auffassung des Bundesgerichts entscheidend von der Höhe des Transaktionsvolumens und dem Einsatz erheblicher Fremdmittel ab. In weiteren Entscheidungen hatte das Bundesgericht neue kantonale Bestimmungen über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu prüfen. Die Berner Bestimmungen zum „Halbsatzverfahren“ wurden teilweise,²¹ die Zürcher Bestimmungen und das Basler Gesetz vollumfänglich gutgeheißen.²²

Schließlich befaßte sich das Bundesgericht zweimal mit der Steuerumgehung im Zusammenhang mit der Verrechnungssteuer. Ein zu beurteilender internationaler Sachverhalt erschien als Steuerumgehung, so daß das Bundesgericht die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vollumfänglich verweigerte,²³ ein anderer innerstaatlicher Sachverhalt wurde demgegenüber nicht als Steuerumgehung betrachtet.²⁴ In einem anderen Entscheid zu einem Konzernsachverhalt hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, bei Zuschüssen an eine juristische Person von ihrer „Großmutter“ (also nicht von der Mutter als unmittelbaren Aktionärin) sei keine Emissionsabgabe geschuldet. Die sog. Dreieckstheorie hat damit bei der Emissionsabgabe keinen Platz.

8. Schweiz und Europa

Offiziell und inoffiziell tut sich die Schweiz schwer mit Brüssel, gemeint ist die Europäische Union. Im Statement des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements heißt es u. a. „Aufgrund diverser parlamentarischer Vorstöße (bspw. Postulat Stähelin/2005) besteht ein parlamentarischer Auftrag an

den Bundesrat, Möglichkeiten und Nutzen eines Rahmenabkommens abzuklären. In der aktuellen Legislaturplanung wird die Aufnahme von Verhandlungen als Maßnahme zur Konsolidierung der Beziehungen zur EU aufgeführt.²⁵ Die EU hat ihrerseits u. a. in den Schlußfolgerungen des EU-Rats vom Dezember 2008 die Idee eines Rahmenabkommens begrüßt. Ziel eines solchen Rahmenabkommens müßte sein, das Funktionieren des bilateralen Wegs zu verbessern bzw. das Management der bilateralen Abkommen effizienter zu gestalten. Mögliche Diskussionspunkte im Rahmen dieser Zielsetzung sind verbesserte Verfahren bei der Weiterentwicklung bestehender Abkommen (Anpassung an Rechtsentwicklungen); die bessere Koordination der rund 20 gemischten Ausschüsse; eine einheitliche Regelung horizontaler Aspekte bei der Schweizer Beteiligung an EU-Programmen und Agenturen (bspw. finanzielle und personelle Beteiligung) und die Einführung eines institutionalisierten politischen Dialogs zwischen der Schweiz und der EU.“

Unnötig hinzuzufügen ist das „ja, aber“: „Kein Thema ist die automatische Übernahme von EU-Recht (d.h. die verfassungsmäßigen schweizerischen Genehmigungsverfahren müssen eingehalten werden) oder die Vorbereitung eines EU-Beitritts durch ein solches Rahmenabkommen.“

9. Die Schweiz und ihre Nachbarn

Das Thema Abgeltungssteuer paßt besser in diesen nachbarschaftlichen Zusammenhang, nämlich in denjenigen der Schweiz und ihrer Nachbarn als in einen steuerrechtlichen. Das Thema ist ein zutiefst politisches, nicht etwa ein steuertechnisch-rechtliches. Noch Ende 2009 war der politische Konsens in der Schweiz gegen jede Art von Steuern, nun ist Deutschland auf die Linie der von der Schweiz vorgeschlagenen Abgeltungssteuer eingeschwenkt. Was zu-

16 „Neue Schlappe für den Bundesrat“, NZZ vom 22.1.2010.

17 Entscheidung Bundesverwaltungsgericht Az. 7789/2009 vom 22.01.2010.

18 Bezirksgericht Zürich, GG100259 vom 14.09.2010.

19 Urteil vom 21.09.2010, BG.2010.11.

20 StE 2009 B 23.1 Nr. 66; StE 2010, 205.

21 StR 2010 34.

22 BGer 2C_30/2008 und 2C_62/2008. Die drei Entscheide sind bei Oesterheld/Grüniger ausführlich dargestellt.

23 StR 2010 63.

24 StR 2010 156.

25 Siehe www.evd.admin.ch. Dort ist an dieser Stelle der Kommentar angebracht „2006 und 2007 haben technische Sondierungsgespräche zwischen der Schweiz und der EU über Interessenlage und Machbarkeit stattgefunden. Es handelte sich dabei aber um keine Verhandlungen.“

nächst als „Flucht nach vorn“ aussah²⁶, ergibt wohl einen vernünftigen Kompromiß, auch wenn Anfang des Jahres 2011 immer noch unklar ist, ob dieser auf die Dauer den automatischen Informationsaustausch tatsächlich verhindern kann. Die Rahmenbedingungen sollen einerseits den Betroffenen teurer zu stehen kommen als eine Selbstanzeige, andererseits sich insoweit im Rahmen halten, um nicht weitere Steuerflucht in großem Ausmaß auszulösen. Auch die Details der „erleichterten Amtshilfe“ werden noch zu klären sein.²⁷

10. Ausblick

Die Schweiz bewegt sich in den letzten zwei Jahren „auf dem schmalen Grat zwischen Recht und Moral, vor allem an der Grenze der Glaubwürdigkeit“. Ist die Grenze nun angesichts der ersten „Sündenfälle“ wie der Herausgabe der UBS-Bankdaten an die USA, der Credit Suisse-CD und der Übereinkunft über die Grundzüge der rückwirkenden Abgeltungssteuer nun überschritten? Oder neutralisiert sich diese Frage angesichts der vielen Steuer-CDs, auf die Deutschland

„kompromißlos“ zurückgegriffen hätte? Vermutlich wird das Thema in den Verhandlungen über die Abgeltungssteuer wieder hochgekocht, hoffentlich aber zu einem allseits tragbaren Kompromiß geführt werden. Schließlich verhandelt man eine künftige Lösung zusammen mit einer Altlastenregelung. Und letztlich muß man wissen, daß Kapital- und Steuerflucht mit dem Verlust des Vertrauens in den eigenen Staat zu tun hat. Vertrauen gewinnt man nicht dadurch zurück, indem man, um 10 Prozent an Mißbräuchen zu hindern, auch die restlichen 90 Prozent mit einem Netz an Mißtrauen überzieht.

²⁶ NZZ vom 18.09.2009 („Der Bankenverband tritt die Flucht nach vorne an“). Angesichts eines drohenden Geldabflusses i.H.v. 35 bis 40 Mrd. CHF nur jeweils bei den Großbanken Credit Suisse und UBS (s. NZZ vom 18.11.2010) darf man durchaus ernsthaft über dieses Thema diskutieren, da es durchaus kleinere Banken härter treffen könnte, s. NZZ vom 09.11.2010.

²⁷ So der Stand zu Beginn der weiteren Verhandlungen, s. Wagner, Steuer statt Informationsaustausch – von fetten Spatzen und mageren Tauben, *steueranwaltsmagazin* 2010, 227 ff.; NZZ vom 21.01.2011 („Die Zeit für Details ist gekommen“).